

STADT UNKEL

Ausschreibungspaket – Neuverpachtung Eigenjagdbezirk

Öffentliche Ausschreibung / Bekanntmachung

Die Stadt Unkel verpachtet zum 1. April 2027 den Eigenjagdbezirk der Stadt Unkel mit einer Gesamtfläche von ca. 266 ha für 9 Jahre im Wege der öffentlichen Ausbietung durch schriftliche Gebote.

Reviermerkmal	Angabe
Gesamtfläche	ca. 266 ha
bejagbare Fläche	ca. 266 ha
Waldfläche	ca. 266 ha
Feld/sonstige Fläche	[] ha
befriedete/nicht bejagbare Fläche	[] ha
Rotwild-Bewirtschaftungsbezirk	nein
Landstraßen	L 253 kreuzt den Jagdbezirk
Pachtdauer	9 Jahre

Waldbauliche Hauptzielsetzung

Die Neuverpachtung dient vorrangig der Wiederherstellung eines waldverträglichen Verhältnisses von Wald und Wild. Insbesondere soll die Naturverjüngung auf Kalamitäts-, Wiederbewaldungs- und sonstigen Verjüngungsflächen deutlich gefördert werden. Der gegenwärtige Umfang von Verbiss-, Fege- und Schälsschäden ist mit den Eigentümerzielen der Stadt sowie den Zielen der Angliederungsjagdgenossenschaft nicht vereinbar. Erwartet wird deshalb eine intensive, flexible und räumlich wirksame Jagdausübung.

Vorgesehene jagdliche Zielgrößen

Wildart	Zielsetzung
Rehwild	Erste drei Jagdjahre grundsätzlich mind. 53 Stück/Jahr (= 20 Stück/100 ha Gesamtfläche), keine Obergrenze; grundsätzlich mind. 50 % weibliches Wild; Schwerpunkt Verjüngungsflächen. Jährliche Überprüfung/Anpassung.
Rotwild	Außerhalb Bewirtschaftungsbezirk: Bestandsbeseitigung im gesetzlichen Rahmen; alle rechtlich erlegbaren vorkommenden Stücke unverzüglich innerhalb der Jagdzeit erlegen und bei Gesellschaftsjagden freigeben. Genehmigungs-/Schutzvorschriften bleiben unberührt.
Schwarzwild	Konsequente Bejagung nach Vorkommen, Schadenslage und Tierseuchenbelangen.

Jagdliche Infrastruktur

Die vorhandene jagdliche Infrastruktur ist derzeit nur eingeschränkt entwickelt. Es bestehen insbesondere Defizite bei geeigneten Ansitzmöglichkeiten und Jagdschneisen; weitere jagdlich bzw. wildökologisch erforderliche Flächen und Einrichtungen sind gemeinsam zu prüfen. Innerhalb von sechs Monaten nach Pachtbeginn wird mit Stadt und Forst ein Revierentwicklungsplan Jagd erstellt.

Die Stadt beteiligt sich in einer dreijährigen Anschubphase grundsätzlich mit 50 % an vorab schriftlich genehmigten Sachkosten für dauerhafte jagdliche Einrichtungen, maximal jedoch mit 4.000 EUR je Jagdjahr und insgesamt maximal 8.000 EUR. Eigenleistungen des Pächters werden nicht vergütet. Jagdschneisen und Maßnahmen, die zugleich waldbauliche Funktionen erfüllen, werden gesondert mit Stadt und Forst abgestimmt und fallen nicht automatisch unter diesen Kostenrahmen.

Grundsätzlich soll eine enge Abstimmung und regelmäßige Kommunikation mit den Nachbarrevieren erfolgen, um insbesondere eine gemeinsame revierübergreifende Jagdausübung z.B. bei Drückjagden zu gewährleisten.

Bewerbungsunterlagen

- Nachweis Jagdpachtfähigkeit und Jagdhaftpflichtversicherung.
- Revierbezogenes Wald-/Wild- und Bejagungskonzept.
- Konkrete Darstellung, wie das Rehwild-Mindestziel und die waldbauliche Wirkung erreicht werden sollen.
- Konzept zur Rotwildentnahme außerhalb des Bewirtschaftungsbezirks.
- Analyse der vorhandenen/fehlenden Jagdinfrastruktur mit priorisiertem Ausbauvorschlag.
- Nachweise bisheriger jagdlicher Leistung und Revierversantwortung.
- Darstellung Revierpräsenz, Reaktionszeiten, Wildunfall- und Vertretungsorganisation.
- Nachweis Nachsuchenkonzept.
- Konzept regionale Wildbretvermarktung.
- Pachtgebot.

Der Zuschlag erfolgt anhand der veröffentlichten Qualitätsmatrix und der wirtschaftlichen Angemessenheit. Die Stadt ist nicht verpflichtet, das höchste Pachtgebot anzunehmen.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum 6. November 2026 vorzugsweise per E-Mail (bitte ausschließlich als pdf-Datei) an info@unkel.de oder per Post an Stadt Unkel, Stadtbürgermeister Alfons Mußhoff, Linzer Straße 2, 53572 Unkel.

Unkel, den 5. Oktober 2026

Alfons Mußhoff
Stadtbürgermeister

Bewertungsmatrix – 100 Qualitätspunkte

Kategorie	Punkte	Unterkriterien
Waldbauliches Bejagungs- /Wildregulierungskonzept	35	Naturverjüngung/Schäden 10; räumliche Strategie 8; Jagdmethoden 7; Infrastrukturanalyse 5; priorisierter Infrastrukturaufbau 5
Nachgewiesene jagdliche Leistungsfähigkeit	15	Streckennachweise 8; Revierverantwortung 4; Referenzen 3
Präsenz / zeitliche Kapazität / Einsatzbereitschaft	20	Präsenz 7; Reaktionszeit 6; Vertretung 4; zeitliche Kapazität 3
Rotwildstrategie	7	Rechtsverständnis 3; Entnahmestrategie 3; Gesellschaftsjagd/Freigabe 1
Nachsuche / Wildunfallmanagement	8	Nachsuche 4; Bereitschaft/Organisation 4
Regionale Wildbretvermarktung	5	konkrete Absatzwege 4; Logistik 1
Organisation / Zusammenarbeit	5	Stadt/Forst/Nachbarreviere 3; Dokumentation/Verbindlichkeit 2
Pachtzins	5	Verteilung siehe Unten

Mindestschwelle: 70/100 Qualitätspunkte.

Der Pachtpreis wird separat auf wirtschaftliche Angemessenheit geprüft und kann Defizite bei den Qualitätskriterien nicht kompensieren. Es wird ein Jagdpachtpreis von 10.000 € erwartet. Bei 20%iger Über/- oder Unterschreitung des Pachtszinsangebotes wird ein Punkt auf-/abgeschlagen, bei mehr als 20%iger Über/- oder Unterschreitung des Pachtszinsangebotes wird ein weiterer Punkt auf-/ abgeschlagen. Ein Mindestgebot von 7.000 € ist Grundvoraussetzung.

KO-Kriterien: fehlende Jagdpachtfähigkeit oder Versicherung; fehlendes belastbares Nachsuchekonzept; Ablehnung der jährlichen Abschussvereinbarung; Ablehnung der waldbaulichen Eigentümerziele; Ablehnung des vorgesehenen Rehwild-Mindestziels oder der konsequenten Rotwildbejagung im gesetzlichen Rahmen.

Bewerbungs- und Konzeptbogen

Antworten können auch auf gesonderten Seiten erfolgen, falls der Platz nicht ausreicht.

Waldbauliches Verständnis

Wie wollen Sie erreichen, dass Naturverjüngung auf den Schwerpunktfächen mit deutlich geringerem Verbiss-, Fege- und Schäleinfluss aufwachsen kann?

Rehwild

Wie organisieren Sie in den ersten drei Jagdjahren einen Mindestabschuss von grundsätzlich 53 Stück/Jahr? Wie gewährleisten Sie den Schwerpunkt auf weiblichem Wild/Jungwild und auf den Verjüngungsflächen?

Rotwild

Wie organisieren Sie die konsequente Entnahme vorkommenden Rotwildes außerhalb des Bewirtschaftungsbezirks im rechtlich zulässigen Rahmen?

Schwarzwild

Wie reagieren Sie flexibel auf Vorkommen, Schäden und Tierseuchenbelange?

Infrastruktur

Welche vorhandenen Einrichtungen sind aus Ihrer Sicht nutzbar? Welche Ansitze, Jagdschneisen oder sonstigen Maßnahmen fehlen? Bitte priorisieren Sie nach waldbaulicher/jagdlicher Wirkung und groben Kosten.

Präsenz

Welche tatsächliche Präsenz können Sie gewährleisten? Welche Reaktionszeit ist bei Wildunfällen realistisch?

Nachsuche

Wie ist eine fachgerechte und zeitnahe Nachsuche abgesichert?

Wildbret

Welche konkreten regionalen Vermarktungswege stehen zur Verfügung?

Jagdpachtvertrag –Arbeitsfassung auf Basis LJV-Muster 2026

Die Grundstruktur folgt dem Musterjagdpachtvertrag des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz e.V., Stand 2026. Die nachstehenden kommunalen Sonderbestimmungen ergänzen bzw. konkretisieren insbesondere die Pflichten des Pächters und die Anlagen zum Vertrag. Die folgenden Punkte sind ausdrücklich als Entwurf und Verhandlungsbasis zu verstehen.

§ 1–6 Grunddaten, Pachtgegenstand, Flächen, Pachtdauer, Pachtpreis

Die entsprechenden Regelungen werden aus dem LJV-Mustervertrag 2026 übernommen und mit den konkreten Revierdaten, Anlagen, Laufzeiten und dem bezuschlagten Pachtpreis ausgefüllt. Lageplan und Flächenverzeichnis werden feste Vertragsbestandteile.

§ 7 Besondere Pflichten des Pächters – Wald und Wild

Die Ermöglichung einer standortgerechten, artenreichen und klimastabilen Naturverjüngung ist wesentliche Vertragspflicht. Der Pächter richtet seine Jagdausübung insbesondere darauf aus, Verbiss-, Fege- und Schälsschäden deutlich zu reduzieren und die waldbaulichen Ziele der Verpächterin zu unterstützen.

§ 8 Abschussvereinbarung / Rehwild

Für jedes Jagdjahr wird eine schriftliche Abschussvereinbarung geschlossen. Für die ersten drei Jagdjahre wird für Rehwild grundsätzlich ein Mindestabschuss von 53 Stück je Jagdjahr vereinbart. Dies entspricht 20 Stück je 100 ha Gesamtfläche. Die Stückzahl ist Mindestziel und keine Obergrenze. Der Anteil weiblichen Wildes soll grundsätzlich mindestens 50 % betragen; Jungwild ist angemessen zu berücksichtigen. Die Bejagung ist schwerpunktmäßig auf Kalamitäts-, Wiederbewaldungs- und besonders verbissgefährdete Flächen auszurichten.

Die Zielgröße wird jährlich anhand der aktuellen forstbehördlichen Stellungnahme, der Entwicklung der Naturverjüngung und der Verbiss-, Fege- und Schälsschäden überprüft. Ist das waldbauliche Betriebsziel weiterhin gefährdet oder erheblich gefährdet, ist die Abschussvereinbarung entsprechend anzupassen bzw. zu erhöhen. Hat sich der Wildeinfluss nachhaltig auf ein waldbaulich tragbares Maß reduziert, kann die Zielgröße im gegenseitigen Einvernehmen angepasst werden.

§ 9 Rotwild

Der Jagdbezirk liegt außerhalb eines Rotwild-Bewirtschaftungsbezirks. Der Pächter verpflichtet sich, die Jagd auf Rotwild entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben auf Bestandsbeseitigung auszurichten. Alle vorkommenden, rechtlich erlegbaren Stücke sind innerhalb der Jagdzeit unverzüglich zu erlegen und bei Gesellschaftsjagden freizugeben. Gesetzliche Genehmigungs- und Schutzvorschriften, insbesondere für Hirsche der Klassen I und II sowie für führende Elterntiere, bleiben unberührt. Abschüsse sind der Verpächterin zeitnah mitzuteilen.

§ 10 Schwarzwild

Schwarzwild ist nach Vorkommen, Schadenslage und Tierseuchenbelangen intensiv zu bejagen. Die jährliche Abschussvereinbarung soll hierzu geeignete Regelungen enthalten.

§ 11 Präsenz, Wildunfälle, Nachsuche

Der Pächter gewährleistet eine kontinuierliche, der Reviersituation angemessene Präsenz und eine belastbare Erreichbarkeits- und Vertretungsorganisation. Der Stadt sind mindestens zwei aktuelle Ansprechpartner zu benennen. Für erforderliche Nachsuchen müssen geeignete Jagdhunde bzw. Nachsuchgespanne zeitnah zur Verfügung stehen.

§ 12 Revierentwicklungsplan und Infrastruktur

Pächter, Verpächterin und Forst erstellen innerhalb der ersten sechs Monate nach Pachtbeginn einen Revierentwicklungsplan Jagd. Dieser erfasst insbesondere vorhandene und fehlende Ansitzmöglichkeiten, Jagdschneisen, Bewegungsjagd-Infrastruktur und sonstige für die waldbaulich zielgerichtete Jagd erforderliche Maßnahmen. Maßnahmen werden nach Wirkung, Dringlichkeit, Kosten und Verantwortlichkeit priorisiert.

Während der ersten drei Pachtjahre beteiligt sich die Verpächterin grundsätzlich mit 50 % an den nachgewiesenen Sachkosten zuvor schriftlich genehmigter dauerhafter jagdlicher Einrichtungen, höchstens mit 4.000 EUR je Jagdjahr und höchstens 8.000 EUR insgesamt. Ein Anspruch auf Ausschöpfung dieser Beträge besteht nicht. Eigenleistungen des Pächters und seiner Mitjäger werden nicht vergütet.

Jagdschneisen und Maßnahmen, die zugleich waldbauliche Funktionen erfüllen, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit Stadt und Forst und werden gesondert entschieden. Sie werden nicht automatisch auf den vorgenannten Infrastrukturrahmen angerechnet.

Dauerhafte Einrichtungen, deren Sachkosten die Stadt zu mindestens 50 % mitfinanziert, gehen – soweit rechtlich zulässig und im Einzelfall nicht anders vereinbart – nach Fertigstellung in das Eigentum der Stadt über und werden dem Pächter für die Vertragsdauer zur jagdlichen Nutzung überlassen. Unterhaltung und Verkehrssicherheit während der Pachtzeit obliegen grundsätzlich dem Pächter.

§ 13 Monitoring

Mindestens einmal jährlich findet ein gemeinsamer Reviertermin von Pächter, Stadt, Jagdgenossenschaft und Forst statt. Bewertet werden Naturverjüngung, Verbiss-, Feg- und Schälschäden, Abschusserfüllung, räumliche Bejagungsschwerpunkte, Rotwildvorkommen sowie erforderliche Anpassungen.

§ 14 Bonus-/Malus-System

Ergebnis	Folge
Abschussziel überschritten, Vegetationsentwicklung positiv, Pflichten erfüllt	Bonus bis 10 % des Jahrespachtzinses
Ziele im Wesentlichen erreicht	keine Anpassung
Rehwildziel ohne nachvollziehbaren Grund < 90 % / organisatorische Mängel	verbindlicher Maßnahmenplan, kein Bonus
Rehwildziel ohne nachvollziehbaren Grund < 80 % / wiederholte Mängel	Malus 15 % des Jahrespachtzinses und Abmahnung
wiederholte erhebliche Zielverfehlung / nachhaltige Pflichtverletzung	Malus bis 30 %; Prüfung vertraglicher Kündigungsrechte

Härtefall: Eine zahlenmäßige Unterschreitung allein löst keinen Malus aus, wenn der Pächter nachvollziehbar belegt, dass das Ziel wegen tatsächlich geringeren Wildvorkommens trotz angemessener Jagdintensität nicht erreichbar war. Entscheidend bleibt die Kombination aus Jagdleistung und waldbaulicher Wirkung.

§ 15 Regionale Wildbretvermarktung

Der Pächter verpflichtet sich, eine regionale Verwertung des im Jagdbezirk anfallenden Wildbrets anzustreben und die wesentlichen Vermarktungswege auf Verlangen darzustellen.

§ 16 Weitere Regelungen des LJV-Mustervertrags

Die übrigen Regelungsbereiche des LJV-Mustervertrags 2026 – insbesondere Jagderlaubnisse, Unter-/Weiterverpachtung, Jagdhunde, Haftung, Flächenänderungen, Zahlungsmodalitäten und sonstige allgemeine Vertragsbestimmungen – sind in die endgültige Vertragsfassung zu übernehmen, soweit sie nicht durch die vorstehenden kommunalen Sonderbestimmungen abweichend geregelt werden.